

V6_Ä5 Mehr Demokratie in den Kreisen und Gemeinden wagen

Antragsteller*in: Johann-Georg Jaeger

Änderungsantrag zu V6NEU2

Von Zeile 77 bis 80 löschen:

~~Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wird nicht mehr von einem „durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme“ abhängig gemacht, es genügt, wenn der Antrag Angaben zur den voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme enthält.~~

Begründung

Der Kostendeckungsvorschlag sollte wesentlicher Bestandteil des alternativen Vorschlages bleiben. Beispiel: die Bürgerschaft hat den Bau eines Theaters beschlossen. Ein Bürgerentscheid spricht sich für den Bau einer neuen Zooattraktion aus. Diese „frisst“ aber die Mittel des Theaterneubaus, weil es praktisch keine andere Deckungsquelle gibt - für das ursprünglich „versprochene“ deshalb aber nicht gebaute Theater bekommt die Gemeindevertretung bei der nächsten Wahl die Quittung. Eine Entscheidung, die im Rahmen eines Bürgerentscheides, sich für den Zoo ausspricht und den Theaterneubau als Deckungsquelle benutzt, pickt nicht nur die „politischen Rosinen“ heraus, sondern trifft eine verantwortlich abgewogene Entscheidung.

Unterstützer*innen

Johann-Georg Jaeger